

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen, liebe Schüler,

wir wünschen Ihnen allen einen guten und gesunden Start ins neue Jahr 2021.

In dem Zeitraum vom 11. Januar 2021 bis zum 31. Januar 2021 wird der Schulbetrieb in einer Übergangsphase organisiert. Konkret werden nur die Abschlussklassen im Präsenzunterricht in der Schule beschult, bei durchgängiger Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern (gegebenenfalls müssen die Klassen dafür geteilt werden). Alle weiteren Klassen erhalten in dieser Zeit Distanzunterricht.

Klausuren, die für Abschlussnoten relevant sind, können ab dem 11.01.2021 stattfinden. Die Fachlehrer werden die Schülerinnen und Schüler über die entsprechenden Termine informieren.

Präsenzunterricht

Folgende Klassen werden ab dem 11.01.2021 im Präsenzunterricht beschult.

- Berufliches Gymnasium (BG) Klasse 13 - Q3
- Fachoberschule (FOS) Klasse 12
- Berufsfachschule (BFS) Klasse 11
- Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung (BBV)
- Fachschule für Sozialwesen (FS-ERZ 2 + FS-ERZ 3)
- Höhere Berufsfachschule Sozialassistenz (12 ASS)
- BGJ-Holztechnik
- Teilzeitberufsschule (duale Ausbildung), Schülerinnen und Schüler die vor der schriftlichen Abschlussprüfung (Teil I und Teil II) stehen (11 AK, 12 AK, 11 + 12 EK, 12 Ortho (der Präsenzunterricht beginnt ab dem 18.01.2021), 12 + 13 KFZ, 12 Ti, 12 MFA, 12 ZFA, 12 Bã, 12 HoRe, 12 Kö, 11 HoGa D). Die Beschulung erfolgt entsprechend dem Stundenplan/Vertretungsplan und unter Berücksichtigung der Blockpläne.

Der Präsenzunterricht wird nach gültigem Stundenplan erteilt.

Distanzunterricht

Klassen, die nicht unter der Überschrift „Präsenzunterricht“ aufgeführt sind, erhalten ab dem 11.01.2021 Distanzunterricht.

Über die Organisation des Distanzunterrichtes werden die Schulleitung und die Klassenlehrer/innen gesondert informieren.

In den Berufsschulen (duale Ausbildung) findet der Distanzunterricht zu den im Stundenplan ursprünglich geplanten und den Betrieben kommunizierten Zeiten statt, um auf Seiten beider dualer Partner Planungssicherheit herzustellen. Die Schülerinnen und Schüler werden in dieser Zeit von den Betrieben freigestellt.

Während des Distanzunterrichts besteht für die Schülerinnen und Schüler Schulpflicht, das heißt, Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die im Rahmen des Distanzunterrichts gestellten Arbeitsaufträge zu erledigen. Ebenso ist die Teilnahme an möglichen Videokonferenzen und ähnlichen Angeboten Pflicht.

Die im Rahmen des Distanzunterrichts von der Schülerin oder dem Schüler erbrachten Leistungen sowie die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten sind für die Leistungsbewertung nach § 73 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes maßgebend.

Die Betriebspraktika werden zunächst für den Zeitraum bis zum 31. Januar 2021 ausgesetzt.

Für alle Urlaubsrückkehrer aus dem Ausland verweisen wir auf die geltenden Bestimmungen (<https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-hessen/quarantaenebestimmungen-und-coronatests-fuer-einreisende>) und gehen von einer unbedingten Einhaltung aus, ansonsten besteht Schulbetretungsverbot.

Bleiben Sie gesund!

Heike Weber
(Schulleiterin)